

Beitragsordnung

des Fördervereins Zukunft Stadtbad Halle (Saale)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Fördervereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
aktive Mitglieder: natürliche Personen	40 Euro
aktive Mitglieder: juristische Personen	150 Euro
passive Fördermitglieder: natürliche Personen	ab 90 Euro
passive Fördermitglieder: juristische Personen	ab 250 Euro

2. Ermäßigte Beiträge gelten im Falle der aktiven Mitgliedschaft für folgende Zielgruppen:

Personengruppe	Jahresbeitrag
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Lehrlinge, Studierende, Behinderte, Rentner, Personen im Freiwilligendienst (z.B. BuFD)	25 Euro
Familien (2 Erwachsene, 1-2 Kinder)	100 Euro

3. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

Änderungen des Status sind unverzüglich mitzuteilen und ab dem nächsten Fälligkeitsdatum in geänderter Höhe zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und wird zum Ende des 1. Quartals des jeweils laufenden Jahres fällig.

2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

3. Mitglieder, die nach dem 30.6. eines Jahres in den Förderverein eintreten, zahlen für das laufende Jahr nur die Hälfte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages. Dieser ist bis 31.12. des betreffenden Jahres fällig.

§ 6 Zahlungsform

Die Mitglieder zahlen den Beitrag vollständig auf das Vereinskonto ein oder erstellen einen Dauerauftrag.

§ 7 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf schriftlichen Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Änderungen

Über Änderungen, die die Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beschluss vom 26.09.2019 in Kraft.